



Tiroler Umweltschwaft

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Ref. Umwelt

Angelika Waibel, MA

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Naunzalpe, Pill;
Errichtung des Stichweges „Legerblaike“, Gp. 1553/1, KG Pill; forstrechtliche und
naturschutzrechtliche Bewilligung;
Beschwerde des Landesumweltschwalt**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-9-3.2.3/70/4-2019

Innsbruck, 13.08.2019

Sehr geehrter Herr XXXXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 29.04.2019, GZl. SZ-WFN/B-2960/22-2019, eingelangt beim Landesumweltschwalt am 30.04.2019, wurde der Agrargemeinschaft Naunzalpe, vertreten durch xxxxx xxxxx, Niederbergstraße 14 a, 6136 Pill neben der forstrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I.) die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß den § 6 lit. d, § 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z. 1 und § 9 Abs. 1 lit. c sowie § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z. 2 und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), erteilt (Spruchpunkt II.).

Gegen den am 30.04.2019 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt II. (naturschutzrechtliche Bewilligung) angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel

Der Landesumweltanwalt ist sich der Bedeutung der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und insbesondere zur Offenhaltung der Almen bewusst. Vielerorts wurde durch die ursprüngliche extensive Bewirtschaftung hoher Lagen die Diversität der Landschaft gefördert. Das hat sich auch auf das landschaftliche Erscheinungsbild, den Erholungswert und die Biodiversität dieser Lebensräume positiv ausgewirkt. Eine extensive Bewirtschaftung der hohen Lagen ist auch heute noch relevant für die Erhaltung der Almen wie wir sie kennen. Der Landesumweltanwalt erkennt die erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen für viele Landwirte in den hohen Lagen an und kann nachvollziehen, dass sich die betroffenen Landwirte durch verschiedene Maßnahmen Bewirtschaftungserleichterung(en) erhoffen. Dieses Argument ist jedoch nicht dazu geeignet, die Umsetzung jeglicher Vorhaben auf den Almen zu rechtfertigen und etwaige negative Folgen dieser Maßnahmen für das landschaftliche Erscheinungsbild, den Erholungswert und die Biodiversität hinzunehmen. Der Verlust wertvoller Schutzgüter kann nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht immer durch Vorhaben und Maßnahmen zum Beispiel des landwirtschaftlichen Sektors – durch dessen Tätigkeiten sie ursprünglich gefördert wurden – gerechtfertigt und in Kauf genommen werden.

Die ausgeprägte, vielfältige Berglandschaft Tirols ist das Markenzeichen dieses Bundeslandes. Die Tiroler Almen sind als ein zentraler Bestandteil dieser Landschaft jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer Vielfalt, Eigenart und besonderen Schönheit naturschutzfachlich wertvoll. Vielmehr noch stellen sie ein Mosaik verschiedenster Lebensräume dar, welche vielen bedrohten und geschützten Tier- und Pflanzenarten dringend benötigten Lebensraum bieten und Erholungssuchende zum Verweilen einladen.

Der Landesumweltanwalt ist überzeugt davon, dass das betroffene Areal mit dem naturnahen und strukturreichen Bergwald sowie der angrenzenden Zwergstrauchheide und einem Feuchtgebiet aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Lebensräume und ihrer Bedeutung für Birk- und Auerhühner als funktionierendes Trittsteinbiotop und wertvolles Erholungsgebiet erhalten werden muss.

I. Sachverhalt

Die Agrargemeinschaft Naunzalpe beantragte mit 20.02.2018 die forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Rodung eines 840 m² großen, lichten Waldteiles auf Gp. 1553/1, KG Pill und die anschließende Errichtung eines Weges. Der geplante Weg kann in zwei Teilabschnitte eingeteilt werden: der erste Abschnitt soll, abzweigend von einem bestehenden Weg, der den Niederleger und den Hochleger der Naunzalpe verbindet, durch den genannten teilweise zu rodenden, lichten Waldteil geführt werden. Der zweite Wegabschnitt soll über eine Fläche führen, die derzeit von Alpenrosengebüschen geprägt ist. Bei Umsetzung der geplanten, insgesamt 618 m langen, Wegführung wird im zweiten Teilabschnitt auf einer Länge von ca. 7 m zudem ein Feuchtgebiet mit einem teilweise wasserführenden Graben sowie einem Moor mit Kleinseggen-Bestand gequert.

Bereits ein im Jahr 2017 eingereichter Projektantrag hatte die Errichtung eines Forstweges durch denselben Wald als Ziel (also den nunmehr betroffenen ersten Wegabschnitt). Für dieses Vorhaben wurde von der Behörde die forstrechtliche Bewilligung versagt, da der mit diesem Fall befasste forstfachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten zum Ergebnis gelangte, dass keine dringende Notwendigkeit für die Errichtung des Weges besteht. Die geplante Wegführung des verfahrensgegenständlichen Weges stimmt im ersten durch den Wald führenden Teilabschnitt mit der damals beantragten Wegführung bis auf einige Meter Unterschied überein.

Der nunmehr geplante, längere Weg ist dezidiert dem Zweck „weideverbessernder Maßnahmen“ gewidmet. Konkret bedeutet dies im o.a. Bescheid die Ausbringung von Dünger. Diese Maßnahme soll der Verbuschung der Naunzalpe durch Zwergsträucher entgegenwirken, die Alm offen halten und dadurch

auch in Zukunft die Beweidung des Gebietes ermöglichen. Nach Auskunft des naturkundlichen Amtssachverständigen wird überschüssiger, stickstoffreicher Dünger (Gülle und Mist), welcher am Niederleger durch Fütterung des Weideviehs mit Kraftfutter anfällt, derzeit bereits im Bereich des Niederlegers ausgebracht.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 30.04.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich aus mehreren Punkten: Wie der ASV für Naturkunde ausführte, entstehen durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, welche nach dem TNSchG 2005 geschützt sind. Weiters wurden Auswirkungen auf diese Schutzgüter, welche durch die Wegnutzung entstehen, nicht berücksichtigt. Insbesondere wurde die Interessenabwägung fehlerhaft und unzureichend durchgeführt, abschließend wird auch das Fehlen einer rechtskonformen Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 bemängelt. Diese Aspekte werden nachfolgend näher beleuchtet.

1) Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Zwergstrauchheiden sind eine besondere, für den alpinen Raum charakteristische Pflanzengesellschaft. Sie kommen vor allem entlang der Waldgrenze und bis über die Baumgrenze vor und stehen zumeist auf wenig tiefgründigen, nährstoffarmen Böden. Daher hat eine Düngerausbringung starken lebensraumverändernden Charakter und stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt des Lebensraumes dar. Die Zwergsträucher sterben aufgrund der Düngung und folglich durch die extreme Nährstoffanreicherung im Boden sukzessive ab.

In unseren Breiten sind Zwergstrauchheiden oftmals als Alpenrosengebüsche ausgebildet. Sie zählen zu dem nach § 3 sowie Anlage 4 Z. 15 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006) geschützten Lebensraumtyp „Alpine und boreale Heiden“. Für Pflanzengesellschaften der Anlage 4 der TNSchVO 2006 ist es verboten, „[...] ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.“ Einerseits wird also durch die Wegerrichtung unmittelbar dieser Lebensraum zerstört und überformt. Zusätzlich wird durch das Vorhaben auch die Voraussetzung geschaffen, um in die umliegenden Zwergstrauchheiden Dünger auszubringen. Dies wird auch in der Projektbeschreibung des Bescheides explizit ausgeführt.

Alpine und boreale Heiden sind ebenso in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, in der Folge kurz: FFH-RL) mit dem Code 4060 geführt und stellen somit einen natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse dar, für dessen Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit dieses Lebensraumes ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes in jedem Fall genauestens zu prüfen, ob das Interesse der Almoffenhaltung tatsächlich jenes der Lebensraumerhaltung der Zwergstrauchheiden überwiegt. Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass im konkreten Fall die Erhaltung der Zwergstrauchheiden jedenfalls stärker zu gewichten ist.

Besonders wertvoll sind Alpenrosengebüsche wenn sie zusätzlich Habitat bedrohter Arten wie z.B. dem Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) oder dem Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) sind. Nach Art. 1 der Richtlinie

2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, in der Folge kurz: VSch-RL) sind sämtliche wildlebenden Vogelarten, ihre Eier, Nester sowie Lebensräume, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, geschützt. Sowohl das Birkhuhn als auch das Auerhuhn, welche beide im gegenständlichen Gebiet vorkommen, sind in Anhang I der VSch-RL gelistet. Für diese Arten sind laut Art. 4 lit. b der VSch-RL „[...] besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Dies gilt insbesondere, wenn solche Arten betroffen sind, die auf bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich reagieren. Das trifft sowohl auf das Auerhuhn als auch auf das Birkhuhn zu. Das Auerhuhn kommt in lichten und strukturreichen Wäldern mit einer gut entwickelten Krautschicht, wie im Projektgebiet vorhanden, vor. Speziell das Birkhuhn benötigt zur erfolgreichen Brut und Jungenaufzucht genau jene Lebensraumverzahnung der im Projektgebiet vorhandenen Zwergstrauchheide und dem lichten Nadelwald. Beide Vogelarten stellen somit hohe Ansprüche an ihren Lebensraum und an potenzielle Brutgebiete, welche im vom Vorhaben betroffenen Gebiet derzeit jedoch noch erfüllt werden können. Laut Aussagen des ASV für Naturkunde ist insbesondere die kleine lokale Auerhuhn-Population bereits stark angeschlagen, auch für die Birkhuhn-Population würde mit der Wegerrichtung ein sehr wertvoller Lebensraum verloren gehen. Laut Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Österreichs, veröffentlicht von Bird Life Österreich, droht für beide Arten eine Gefährdung (NT – Vorwarnstufe; Stand 2016).

Beide Vogelarten sind ebenso in Anhang II Teil B der VSch-RL gelistet, wonach sie nach Art. 7 Abs. 3 in jenen Mitgliedstaaten bejagt werden dürfen, bei denen sie explizit als jagdbare Arten angegeben sind. Für beide Arten ist dies in Tirol der Fall, sowohl für Auerhühner als auch Birkhühner gilt ihr Schutzstatus nach § 6 Abs. 2 TNSchVO 2006, somit während festgelegter Jagdzeiten nicht. Dies entkräftet die zuvor ausgeführten Argumente des Landesumweltanwaltes hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Auer- und Birkhühnern jedoch keinesfalls. Es verdeutlicht lediglich, dass beide Vogelarten jedenfalls schutzwürdig sind und nach dem Gesetz trotzdem bejagt werden dürfen. Umso wichtiger ist daher die Erhaltung intakter Lebensräume wie das vom Vorhaben betroffene Brutgebiet für diese Vogelarten.

Das gesamte Gebiet fungiert zudem als Trittsteinbiotop zwischen verschiedenen Auer- und Birkhuhn-Populationen und leistet durch die Förderung des genetischen Austausches so einen erheblichen Beitrag zur genetischen Fitness der Arten.

Nach §§ 7 und 9 TNSchG 2005 bedürfen Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, die dazu geeignet sind, Gewässerlebensräume und Feuchtgebiete zu beeinträchtigen. Neben den Zwergstrauchheiden sind im gegenständlichen Vorhaben auch ein Feuchtgebiet mit Kleinseggen-Bestand bzw. ein zeitweise wasserführender Graben von der geplanten Wegerrichtung betroffen. Die geplante Querung dieses Feuchtgebietes an einer 7 m breiten Stelle ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes an sich bereits problematisch, da der Wasserhaushalt des Lebensraumes dadurch negativ beeinflusst und in weiterer Folge beeinträchtigt werden kann. Äußerst kritisch sieht der Landesumweltanwalt jedoch den Umstand, dass entlang des geplanten Weges – und somit auch im Bereich des Feuchtgebietes – Gülle bzw. Mist ausgebracht werden soll. Dieser Nährstoffeintrag stellt einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt dieses Lebensraumes dar und verunmöglicht in weiterer Folge den dauerhaften Fortbestand dieses Feuchtgebietes zumindest auf den direkt an den Weg angrenzenden Flächen.

Der naturkundliche Amtssachverständige nennt in seinem Gutachten zusätzlich zu den bereits genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 negative Auswirkungen des Vorhabens auf den landschaftlichen Erholungswert des Almgebietes. Ein Eindruck der „Unberührtheit“ bzw. Naturnähe prägt derzeit das Landschaftsbild für den Betrachter. Nach Meinung des naturkundlichen Amtssachverständigen wird der geplante Weg trotz Einwachsens entsprechend starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verursachen. Auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes

werden sich durch geplantes Vorhaben jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ergeben.

2) Nichtberücksichtigung der Auswirkungen auf Schutzgüter durch die Wegnutzung

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist der Zweck, auf Grund dessen ein Weg errichtet wird, nur Gegenstand eines naturschutzrechtlichen Verfahrens, wenn dieser Zweck auch dezidiert im Projektantrag genannt ist. Wird der Verwendungszweck des Weges in den Einreichunterlagen jedoch nicht näher beschrieben, so ist – rein rechtlich gesehen – die Nutzung nach Fertigstellung des Weges in weiterer Folge bei der Prüfung von möglichen Beeinträchtigungen für Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als indirekte Wirkung des Weges zu verstehen. Da nach dem TNSchG 2005 jedoch lediglich auf direkte Beeinträchtigungen von Schutzgütern Rücksicht zu nehmen ist, muss im Zuge des Verfahrens dann nicht näher auf die Auswirkungen der Wegnutzung eingegangen werden.

Im verfahrensgegenständlichen Fall ist der Weg jedoch zur Umsetzung almverbessernder Maßnahmen als Wirtschaftsweg zur Ausbringung eines Teiles des am Niederleger anfallenden Düngers (Gülle und Mist) deklariert. Somit ist der Verwendungszweck des Weges klar definiert und hat dieser Zweck nach Ansicht des Landesumweltanwaltes – entgegen der Meinung der Behörde – in die Überlegungen im Entscheidungsprozess sowie in die naturschutzrechtliche Prüfung jedenfalls einzugehen.

3) Nachweis des öffentlichen Interesses und Interessenabwägung

Der Landesumweltanwalt erkennt das öffentliche Interesse einer funktionierenden Landwirtschaft im Sinne der Versorgungsleistung für die Bevölkerung an. Der Landwirtschaft kommt zudem eine tragende Rolle bei der Pflege der durch Bewirtschaftung entstandenen Kulturlandschaft zu. Das gilt auch für die Erhaltung von Almen, da diese durch Bewirtschaftung offen gehalten werden. Dieses Argument darf aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedoch nicht dafür verwendet werden, jeglichen Verlust von Schutzgütern nach dem TNSchG 2005 auf den Almen durch Bewirtschaftung zu rechtfertigen. In der Interessenabwägung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse des Naturschutzes gleichermaßen zu berücksichtigen.

Nach § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 darf zum Schutz von Feuchtgebieten eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 9 Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht jede Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im Stande, ein langfristiges öffentliches Interesse zu begründen. Diesbezüglich werden nur solche Maßnahmen in Betracht gezogen, die in der Lage sind, einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes zu leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb sicherzustellen.

Das gegenständliche Gebiet kann vom Weidevieh aktuell bereits vom Hochleger aus beweidet werden, eine Ausbringung des überschüssigen Düngers wird derzeit im Bereich des Niederlegers vorgenommen. Das Vorhaben der Antragstellerin stellt folglich darauf ab, das Areal in Zukunft vom Niederleger aus beweidet zu können und die Fläche wieder zu öffnen bzw. offen zu halten. Dies erscheint dem Landesumweltanwalt aus der Perspektive der Antragstellerin im Sinne einer Bewirtschaftungserleichterung durchaus nachvollziehbar. Jedoch kann bei einer Beweidung des Gebietes vom Niederleger anstatt wie bisher vom Hochleger aus und einer zusätzlich gewonnenen Fläche zur Düngerausbringung jedenfalls nicht von existenzsichernden Maßnahmen für die Antragstellerin gesprochen werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang noch darauf, dass auch seitens des agrarfachlichen Amtssachverständigen der grundsätzlich hohe Anteil des Almfutters am Jahresfutterbedarf als „entscheidender Beitrag zur

Existenzsicherung“ angeführt wird, nicht jedoch der verfahrensgegenständliche Weg. Auch stellen die geplanten Maßnahmen keine dringend notwendigen Anpassungen des Wirtschaftsbetriebes dar. Somit erkennt der Landesumweltanwalt im gegenständlichen Vorhaben kein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber den beeinträchtigten Naturschutzinteressen.

In der Interessenabwägung müssen die Interessen des Naturschutzes bzw. etwaige entstehende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Schutzgüter adäquat gewichtet werden. Durch den Wegebau per se entstehen oftmals bereits Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005. Diese direkten Beeinträchtigungen müssen jedenfalls in die Interessenabwägung miteinbezogen werden. Zudem werden jedoch ebenfalls und gerade durch die nachfolgende Nutzung des neu zu errichtenden Weges Schutzgüter beeinträchtigt. Der zuständige naturkundliche Amtssachverständige teilte der Behörde Schwaz am 12.02.2019 auf Anfrage in einem ergänzenden Schreiben mit, dass sowohl Auer- als auch Birkhühner Störlinien in der Landschaft wie den beantragten Weg prinzipiell meiden und Wege sowie Streifen von rund 100 m auf beiden Seiten des Weges als Rückzugs- und Lebensräume für diese Arten nicht mehr geeignet sind.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist es fachlich de facto nicht möglich, die Auswirkungen der Wegerrichtung und die Auswirkungen seiner nachfolgenden Nutzung bzw. Verwendung zu trennen. Ein Weg wird immer errichtet, um ihn in gewisser Art und Weise zu nutzen. Dem Landesumweltanwalt ist kein Weg bekannt, der nur errichtet und nachfolgend nicht genutzt wurde. Somit kann bei der Wegnutzung genau genommen – insbesondere beim konkret beantragten Wegprojekt – auch nicht von einer indirekten Wirkung gesprochen werden, sondern sollte die Nutzung als logische und unumgängliche Konsequenz des Wegebauens in alle Abwägungen einbezogen werden. Gerade die andauernde Störung durch die geplante Wegnutzung verursacht die langfristige Lebensraumentwertung für dort lebende Arten beziehungsweise ganze Lebensräume wie beispielsweise die lokalen Auer- und Birkhuhn-Populationen sowie die Zwergstrauchheide und das Feuchtgebiet.

Es widerspricht insgesamt somit den logischen Denkgesetzen, die Auswirkungen des Wegebauens und die nachfolgende Nutzung des Weges im antragsgegenständlichen Fall getrennt zu betrachten und einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Bei der Interessenabwägung hinsichtlich der Naturschutzinteressen wurde seitens der Behörde lediglich der Wegebau, nicht jedoch dessen Verwendung berücksichtigt. In der Gewichtung des öffentlichen Interesses wurde die Nutzung des Weges jedoch sehr wohl ins Treffen geführt.

Die bereits unter Punkt III. 2) „Nichtberücksichtigung der Auswirkungen auf Schutzgüter durch die Wegnutzung“ dargelegten Aspekte sollen in diesem Zusammenhang noch einmal unterstrichen werden. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist speziell im gegenständlichen Fall bereits auch rein rechtlich betrachtet die Wegnutzung und deren Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen, da der Zweck des Weges von der Antragstellerin klar festgelegt wurde bzw. antragsgegenständlich ist.

4) Fehlende Alternativenprüfung

Zumindest aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 29.04.2019 geht die Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nicht hervor. So wurde nicht erläutert, ob der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist die Umsetzung alternativer Varianten mit gelinderen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im verfahrensgegenständlichen Vorhaben denkbar und hätten bei einer naturschutzrechtlichen Bewilligung daher Alternativen geprüft werden müssen. So wurden beispielsweise keine alternativen Wegführungen in Betracht gezogen, die den betroffenen Wald bzw. das Feuchtgebiet nicht durchqueren. Auch die Art und

Weise, mit der das Gebiet der Naunzalpe von den Zwergstrauchheiden befreit werden soll, wurde von der Behörde nicht in die Abwägung einbezogen. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist ebenso nicht klar ersichtlich, inwieweit Überlegungen zur Umsetzung der sogenannten „Nullvariante“ (keine Maßnahmensetzung) in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind. Folglich bleibt das Verfahren auch diesbezüglich mangelhaft.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes können die Interessen des Naturschutzes nur durch die vollständige Erhaltung des betroffenen Waldes und den angrenzenden Zwergstrauchheiden inklusive Feuchtgebiet gewahrt werden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (naturschutzrechtliche Bewilligung) Folge geben und den angefochtenen Bescheid insofern beheben bzw. die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

- 2) eine mündliche Verhandlung anberaumen und dazu die Amtssachverständigen für Naturkunde, Forst und den agrarfachlichen Sachverständigen laden, das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer